

Az.: 3 B 212/18
5 L 607/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Schließung eines mobilen Verkaufsstandes bei den Marktschreiertagen; Antrag auf
vorläufigen Rechtsschutz
hier: Anhörungsrüge, § 152a VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 18. Oktober 2018

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 9. Juni 2018 - 3 B 212/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten der Rügeverfahren.

Gründe

- 1 Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 9. Juni 2018 - 3 B 212/18 - hat keinen Erfolg. Mit diesem Beschluss hat der Senat die Beschwerde des Klägers nach § 146 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts L..... vom 8. Juni 2018 - 5 L 607/18 - zurückgewiesen. Dort hatte das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen eine etwaige Verhinderung seiner weiteren Gewerbeausübung auf dem Jahrmarkt "Marktschreiertage" vom 6. bis 10. Juni 2018 aufschiebende Wirkung habe, und zugleich den gegenüber der Versiegelung des Verkaufsstandes gerichteten Antrag zurückgewiesen.
- 2 Die Anhörungsrüge des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 3 Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren nach § 152a Abs. 1 VwGO fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Die Rüge ist nach § 152a Abs. 2 Satz 1 VwGO innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben, wobei der Zeitpunkt der Kenntniserlangung glaubhaft zu machen ist.
- 4 Die Rüge gemäß § 152a Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet die Möglichkeit fachgerichtlicher Abhilfe für den Fall, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher

Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Sie ist begründet, wenn das Gericht entscheidungserheblichen Vortrag der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat. Gleiches gilt, wenn sich das Gericht auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht in der gebotenen Weise erklären konnten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 108 Rn. 19c m. w. N.). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt dagegen nicht vor, wenn das Gericht dem zur Kenntnis genommenen und in Erwägung gezogenen Vorbringen des Verfahrensbeteiligten nicht folgt, sondern aus Gründen des materiellen Rechts oder des Prozessrechts zu einem anderen Ergebnis gelangt, als es der Beteiligte für richtig hält. Die Unrichtigkeit der einer Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsauffassung kann daher mit einer Anhörungsrüge nicht geltend gemacht werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. April 2008, SächsVBl. 2008, 194; Beschl. v. 7. Januar 2011 - 4 A 652/10 -, juris Rn. 5 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2014 - 3 A 432/14 -, juris Rn. 2 m. w. N.).

- 5 Die Anhörungsrüge ist schon ohne Erfolg, da sie unzulässig ist. Wegen der eingetretenen Erledigung des Rechtsstreits durch Zeitablauf fehlt es jedenfalls an einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise (§ 152a Abs. 1 Nr. 2 VwGO), weil ein Anspruch auf den nachgesuchten einstweiligen Rechtsschutz nicht mehr erkennbar ist. Ein auf eine Fortsetzungsfeststellung gerichtetes Begehren ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nämlich nicht zulässig (BayVGH, Beschl. v. 24. Februar 2017 - 3 CE 16.2314 -, juris Rn. 11).
- 6 Die vom Kläger geltend gemachte Gehörsverletzung liegt zudem nicht vor. Der Senat hat in seinem angefochtenen Beschluss vom 9. Juni 2018 ausgeführt, dass sich der Antragsteller nicht in der von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO gebotenen Weise mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt habe, dass er für seine Teilnahme an einem Jahrmarkt einer Reisegewerbekarte gemäß § 55 Abs. 2 GewO bedürfe, und sein schlichter Hinweis auf das Marktprivileg sich nicht mit der Feststellung des Verwaltungsgerichts auseinandersetze, dass ihm schon die Erlaubnis der zuständigen Behörde fehle. Der Senat hat somit die Behauptung einer Reisekartengewerbefreiheit der Betätigung des Antragstellers zur Kenntnis genommen. Er ist hingegen schon von einem Darlegungsmangel betreffend die gegenteiligen Ausführungen des Verwaltungsgerichts ausgegangen.

- 7 Auch in der Sache teilt der Senat die Auffassung des Antragstellers nicht. Schon nach dem Wortlaut von § 68 Abs. 3 2. Hs GewO bleibt die Reiskartenpflicht aus § 55 GewO auch in Bezug auf Jahrmärkte unberührt.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5400 des Kostenverzeichnisses für die Anhörungsrüge eine Festgebühr von 60,00 € erhoben wird.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp